Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 am 04 Nov 1981 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 11.12.1981

L.S. Dr. Pierchalla, Oberbürgermeister — Fricke, Ratsherr — Knoblich, Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 23.11. bis 23.12.1981 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 28.12.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter
(Dipl.-Ing. Graaff Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt 06.10.1982 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 08.11.1982
L.S. Dr. Pierchalla, Oberbürgermeister — Fricke, Ratsherr — Knoblich, Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 09.02.1983 (Az.: 35.2.1) genehmigt worden.

Münster, den 09.02.1983
L.S. Der Regierungspräsident
I. A.
Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 04.05.1983 bekanntgemacht worden.

Münster, den 19.04.1983
L.S. Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtmann

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung vom 10.10.1973 Abl. Kr. Mstr. Nr. 22
1. Änderung (Berichtigung) vom 27.2.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 8
2. Änderung vom 22.11.1973 Abl. Kr. Mstr. Nr. 25
2. Änderung (Berichtigung) vom 3.1.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 1
3. Änderung vom 3.1.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 1
4. Änderung vom 27.2.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 8
4. Änderung vom 24.4.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 15
5. Änderung vom 22.5.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 17
5. Änderung vom 14.8.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 24
6. Änderung vom 11.9.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 26
7. Änderung vom 11.9.1974 Abl. Kr. Mstr. Nr. 26

Diese bis zum 31.12.1974 rechtsverbindlich gewordenen Änderungen sind in den Plan eingearbeitet.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNG

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Pfannendächern zwischen Vollgiebeln zugelassen.

Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind helle Putzflächen bis zu 2/5 der Aussenflächen des aufgehenden Mauerwerks gestattet.

Für Garagen und Nebenanlagen sind Flächdächer zugelassen. Zusammengebaut sind sie profilgleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50m, gemessen von der Fussbodenoberkante der Erdgeschossdecke bis zum Anschnitt der Aussenmauer und der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss gestattet. Dachaufbauten dürfen nur bei Steildächern mit Neigung 45–50° errichtet werden. Die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Die zwischen Strassenbegrenzungslinien und Baugrenzen liegenden Flächen sind mit Rasen und Ziersträucher einzugrünen. Feste Einfriedigungen und Zäune sind im Bereich der Vorgärten an der Strassenbegrenzungslinie und zur Nachbargrenze hin nicht gestattet.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die Änderungen des Bebauungsplanes – Verbreiterung der bebaubaren Fläche des Grundstücks Prösting und die Erhaltung des Baumes auf dem ersten Grundstück an der rechten Seite der verlängerten Uhlandstraße wurden in der Planungsverbandsversammlung am 3.4.1973 beschlossen.

Roxel, den 9. April 1973

Der Planungsverband der Gemeinden
Albachten – Bösensell – Nienberge – Roxel
Der Verbandsvorsteher
L.S. i.V. gez. Rose

8. Änderung des Bebauungsplanes ROX10 (Oranger Eindruck)

Diese 8. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 30.09.1981 aufgestellt worden.

Münster, den 11.12.1981
L.S. Dr. Pierchalla, Oberbürgermeister — Fricke, Ratsherr — Knoblich, Schriftführer

Diese 8. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27.10. bis 27.11.1981 offengelegen.

Münster, den 04.12.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 8. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19
Bebauungsplanverfahren eingestellt
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 8. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az.:) genehmigt worden.

Münster, den 19
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 8. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom bekanntgemacht worden.

Münster, den 19
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Aufgehoben durch Beb.-Plan Nr. 275

Gemarkung Roxel
Flur 10, 12
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan
ROX 10
„SÜD-WEST"

9858 N / 9958 N / 9858 S / 9958 S
Gebäudestand örtlich nicht verglichen.

BESTANDSANGABEN
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Haus-Nr.
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Zaun
- Hecke
- Mauer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- geplante Bebauung
- geplante Eigentumsgrenze
- GG geplante Garagen

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- Flächen für Gemeinbedarf
- Plangebietsgrenze
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

–o– offene Bauweise
0,4 Grundflächenzahl
0,4 Geschossflächenzahl
I Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
(I) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig. Jedoch höchstens zwei Wohnungen

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
- Grünfläche
- Kinderspielplatz
- zu erhaltender Baum
- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- GGG Gemeinschaftsgaragen
- Umformerstation
- 10 KV Freileitung

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
- 25–35° Dachneigung
- 45–50° "
- 25–30° "
- Firstrichtung zwingend

Ermächtigungsgrundlagen sind: Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. 2023) i.V.m. den Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der baulichen Nutzung (BauNOG) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Bebauungsmöglichkeiten vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 1933) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) hat der Rat der Stadt Münster diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Münster, den 26.1.1973
Kreis Münster
Der Oberkreisdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Die Grenzen sind entsprechend der Flurbereinigungsplan der Flur der Roxel R281 (LS/Verwitt-Kartenzeichnung) als Grenzen eingetragen.
Münster, den 6.2.1973
Amt für Kommunalentwicklung
gez. Tischner
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
Münster, den 6.2.1973
Amt für Kommunalentwicklung
gez. Tischner

Die Verbandsversammlung hat am 21. Januar 1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 7. Februar 1973
gez. Pallert

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über 1 Monat einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.1.73 im Amtsblatt des Kreises Münster, 4. Jahrgang, Nr. 3 Seite 36 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 11.4.1973

Die Verbandsversammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Roxel Versammlungsbeschluß vom 3.4.1973

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 23.5.73 genehmigt worden.
Münster, den 23.5.1973

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 BBauG am 26.6.73 im Amtsblatt des Kreises Münster 1973 4. Jahrgang, Nr. 13 Seite 111 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 27. Juni 1973
Der Verbandsvorsteher
L.S. gez. i.V. Rose